MITGLIEDSANTRAG GC SCHLOSS EBREICHSDORF



Hiermit stelle ich,

Herr/Frau			EBREICI	HSDORF
Geboren am		Beruf		
Adresse				
TelefonMobil			E-Mail	
den Antrag auf eine "	außerordentliche Mit	tgliedschaft" in der	Kategorie:	
Einzelmitglied	□ Student ((ab 19 – 26 J.)		
Kind (bis 12 J.)	☐ Kind (bis	s 14 J.)	Jugend (ab 14 - 19	9J.)
Wahlrecht in der Gene "Bedingungen für Mitgli Tagen nach Erhalt der Au jeweiligen Spieljahres b. Benützung der Anlagen a Es gelten die Bestimmun wirksam. Jede außerordentliche Mitglied Seiten des Mitglieds, als auch v. bzw. an das jeweilige Mitglied des Mitglieds nicht fristgerecht Hinweis: 1.) Sollten Sie Interesse habe bitten wir Sie, mit dem Vo	ralversammlung. Durch edschaften" gelesen zu ufnahmebestätigung/Vorszw. unmittelbar nach Vuf eigene Gefahr erfolgt igen der jeweilig aktuel schaft kann jährlich bis zum 1. son Seiten des Golfclubs) ohne zu erfolgen. Für die Rechtzeitigvorgenommen worden, so ist den, als Vereinsfunktionär in unspretand unter Tel.: (02254) 73 8 schaften und die Satzungen des	meine Unterschrift behaben. Ich erkläre mich schreibung, sowie die for orschreibung zu bezah weiters erkenne ich den Preisliste. Dieser A. November mit Wirkung für der Angaben von Gründen geküt gekeit der Kündigung ist das Er Jahresbeitrag inkl. ÖGV unter Serem Verein tätig zu sein (= 888 Kontakt aufzunehmen.	und Stimmrecht bzw. kein als estätige ich, das umseitig bei h bereit, die Jahresspielgebühren belgenden Jahresspielgebühren belen. Ich nehme weiters zur beite Statuten des Golfclub Schlountrag wird durch einseitige Andas folgende Kalenderjahr von beiden belagen des Poststempels maßgebend. Is da LGV-Beitrag für das nächste Jahr net ordentliches Mitglied = Sitz- und Stimorf können Sie unter www.gcebreichsder	edruckte Merkblatt r innerhalb von 14 bis Ende Jänner des Kenntnis, dass die oss Ebreichsdorf an. Annahme des Clubs e Seiten (d.h. sowohl von vriftlich an den Vorstandst die Kündigung seitens och zu entrichten.
Golfer mit Turni	rlaubnis (PE= -54) ererlaubnis (TE= -45) orgabe/Stammvorgabe _		bgenommen von_ Kopie TE-Zertifikat erforderlich latt erforderlich!	
Ort, Datum Im Falle eines Minderjährigen: persönliches Erfüllungsverspred		erechtigte übernimmt die Zahl ndige Bezahlung!	CHRIFT Antragssteller ungsverpflichtungen des Minderjährige	en Mitglieds in sein
		Einschreibg Iahressnield	ebunr gebühr Saison	
Vermerk Golfclub:		ÖGV u. LG		
		Summe	==	

A) ALLGEMEINES:

- Die Mitgliedschaft setzt
 - a) einen ordnungsgemäß ausgefüllten Mitgliedsantrag,
 - b) einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluss des Vorstandes des Vereines und
 - c) die vollständige Bezahlung der Einschreibgebühr voraus.
- 2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, sowie die folgenden Jahresspielgebühren bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen.
- 3. Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Spielberechtigung auf der Golfanlage Schloss Ebreichsdorf vorliegt.
- 4. Sofern mit einem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Jahresspielgebühr (inklusive ÖGV- und LGV-Beitrag) automatisch verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Das Mitglied erhält eine Spielberechtigung, die er grundsätzlich nur persönlich ausüben kann.
- 6. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr und Verbandsbeiträge.
- 7. Hat ein Kind (bis 14 Jahre) eine Mitgliedschaft erworben, so endet diese bei Überschreiten der Altersgrenze. Bei Überschreiten der Altersgrenzen kann das Kind dann eine Spielberechtigung für Jugendliche erwerben, wobei die zum Zeitpunkt des ersten Eintritts gültige Aufnahmegebühr für Jugendliche nach Abzug der bereits gezahlten Aufnahmegebühr (für Kind) zu bezahlen ist. Gleiches gilt analog für das Überschreiten der Altersgrenzen von Jugend (bis 19 Jahre) auf Student u. Präsenzdiener (bis Ende des Studiums bzw. Präsenzdienst oder bis maximal 26 Jahre) als auch bei Überschreiten der Altersgrenze von Student u. Präsenzdiener auf Einzelmitgliedschaft.
- 8. Jede Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 1. November mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr (bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft sowohl von Seiten des Mitglieds als auch von Seiten des Golfclubs bzw. der Betreibergesellschaft) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand (bzw. im Falle einer außerordentlichen Mitgliedschaft an das jeweilige Mitglied) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der Jahresbeitrag inkl. ÖGV und LGV-Beitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten.
- 9. Werden trotz 2-facher schriftlicher Mahnung die vorgeschriebenen Beträge an den Verein nicht vollständig bezahlt, oder wird grob und/oder nachhaltig gegen die geltenden Sicherheitsvorschriften bzw. trotz Abmahnung wiederholt gegen sonstige Vorschriften des Vereins verstoßen, oder bei Rufschädigung bzw. Schädigung von wichtigen Interessen des Vereines, dann kann der Verein die Spielberechtigung fristlos kündigen bzw. der Verein einen sofortigen Ausschluss beschließen. Diese Maßnahmen stellen keinen Verzicht auf evt. offene Forderungen dar.

B) BESONDERES:

- 1. Der Beitritt zum Golfclub Schloss Ebreichsdorf kann auf zwei Arten erfolgen:
 - a) Als "Außerordentliches Mitglied":
 - Volles Spielrecht, aber kein Sitz- und Stimmrecht bzw. kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.
 - b) Als "Ordentliches Mitglied":
 - Volles Spielrecht, Sitz- und Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.

Die Betreibergesellschaft des Golfplatzes Schloss Ebreichsdorf hat für die Golfanlage einen Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer bzw. dem diesbezüglich Verfügungsberechtigten abgeschlossen. Der bezughabende Pachtvertrag für Schloss Ebreichsdorf endet per 31.12.2045. Die Betreibergesellschaft hat darüber hinaus für die Golfanlage mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Nutzungsvereinbarung ist die Bedingung geregelt, zu denen der Verein und dessen Mitglieder, die im Besitze der Betreibergesellschaft stehenden Einrichtungen (Platz, Range, Infrastruktur) nutzen kann. Generell ist der Verein berechtigt die Golfanlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse in der Zeit von etwa 15. März bis etwa 31. Oktober eines jeden Jahres zur Ausübung des Golfsportes zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit ist die Benützung der Anlage nur im gesonderten Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft möglich.

C) SCHNUPPERMITGLIEDSCHAFT:

Eine Saisonmitgliedschaft ist eine außerordentliche Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr, befristet auf 5 Jahre, wobei ein erhöhter Jahresbeitrag vorgeschrieben werden kann. Die Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 1. November mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr sowohl von Seiten des Mitglieds als auch von Seiten des Golfclubs bzw. der Betreibergesellschaft ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Ein Umstieg auf eine Vollmitgliedschaft auf Pachtzeit während der Saison ist möglich, hierbei muss jedoch ein neues Antragsformular unterfertigt und eine Aufzahlung geleistet werden. Die Saisonmitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf der Laufzeit von 5 Jahren.

D) SONSTIGES:

- 1. Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Preisliste. Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Jahresbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindexes.
- 2. Bei Beitritt eines Minderjährigen in den GC Schloss Ebreichsdorf übernimmt der auf der Beitrittserklärung unterfertigte Erziehungsberechtigte die Zahlungsverpflichtung des Minderjährigen Mitglieds in sein persönliches Erfüllungsversprechen und garantiert die vollständige Bezahlung!
- 3. Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- 4. Eine Haftung des Vereins für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- 5. Mitglieder/Spieler und Gäste haften für etwaige Personen und/oder Sachschäden, die durch ihr Spiel verursacht werden. Er Club verweist in diesem Zusammenhang auf die im Golfsport üblichen Sicherheits-, Etikettevorschriften und spezifischen Platzregeln hin und empfiehlt den Abschluss einer ausreichenden Golfhaftpflichtversicherung.
- 6. <u>Caddy Schrank, Boxen, etc.</u>: Der Golfclub und der Betreiber der Golfanlage haften nicht für die eingebrachten Sachen, außer wenn sie Schäden grob schuldhaft verursachen. Der Caddy-Schrank dient nicht zur Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Schmuck oder ähnlichen Sachen. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm eingebrachten Sachen bei Bedarf daher selbst zu versichern sind. Wir empfehlen Ihre Versicherungssituation zu überprüfen (Haushaltsversicherung bzw. eigene so genannte Golfversicherung/"Hole in One und Schläger Versicherung"). Nähere Informationen bzw. Antragsformulare erhalten sie im Clubsekretariat.
- 7. Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub Schloss Ebreichsdorf.
- Angebote des GC Schloss Ebreichsdorf sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.